



Statuten der Reithallen-Genossenschaft Bühlhof in Wolfhausen (Gemeinde Bubikon)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen **Reithallen-Genossenschaft Bühlhof**

besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Wolfhausen (Gemeine Bubikon ZH)

Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder den Bau und den Unterhalt einer Reithalle in Wolfhausen und deren Vermietung an die Mitglieder der Genossenschaft.
Die Genossenschaft kann zur Erreichung ihres Zweckes Land erwerben oder Baurechtsverträge abschliessen.

Die Genossenschaft kann auch allgemeine Bestrebungen zur Förderung des Reitsportes unterstützen.

Art. 3 Die Genossenschaft beabsichtigt, mit Frau Martha Elsener-Schwarzenbach, Bühlhof, 8633 Wolfhausen, einen Baurechtsvertrag abzuschliessen, wonach der Genossenschaft ein selbständiges, dauerndes und übertragbares Baurecht im Sinne von Art. 675 und 778 ff ZGB auf die Dauer von dreissig Jahren eingeräumt wird für eine Parzelle im Ausmass von ca. 2000 m² auf dem Grundstück im Ellbogen, Wolfhausen, südlich an Spielwiese Bühlhof, östlich an Wald von Albert Diethelm und nördlich an Wiese von Bosshardt-Frutiger Erben grenzend, zu einem Baurechtszins von 5 % berechnet auf einem reduzierten Landwert von Fr. 5.-- (Franken fünf o/oo) pro Quadratmeter.

Art. 4 Die Genossenschaft erwirbt von der Reithalle Chur AG, Chur eine Reithalle mit Pferdeeinstellboxen zum Preise von Fr. 30'000.-- auf Demontage und zum Wiederaufbau auf dem Baurechtsland gemäss vorstehendem Artikel 3 laut Vertrag vom 30. März 1973.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Als Mitglieder können natürliche Personen, insbesondere solche, die den Reitsport pflegen, und juristische Personen aufgenommen werden.

Die Aufnahme kann vom Nachweis einer persönlichen Beziehung zum Reitsport abhängig gemacht werden.

Art. 6 Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher er die statuarischen Verpflichtungen anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung rekurrieren; sie entscheidet endgültig.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, welcher unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- b) Durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
Die Erben einer natürlichen Person können bis zum Schluss des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft beibehalten, in welchem Falle sie einem gemeinsamen Vertreter zu bestimmen haben.
- c) Durch Ausschluss.

Art. 8 Der Ausschluss eines Genossenschafters erfolgt, wenn dieser die Genossenschaftsinteressen verletzt, den statuarischen Verpflichtungen zuwider handelt, oder aus anderen Gründen als Mitglied der Genossenschaft untragbar geworden ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren. In der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes an den Ausgeschlossenen ist auf dieses Rekursrecht ausdrücklich hinzuweisen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten, gerechnet vom Beschluss der Generalversammlung an, die Anrufung des Richters offen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 9** Jedes Neumitglied (Beitritt ab Juni 1990) der Genossenschaft ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein pro Pferd von Fr. 500.-- zu übernehmen.
- Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder für Genossenschaftsschulden ausser der Pflicht zur Einzahlung der von ihm übernommenen Anteilscheine ist ausgeschlossen.
- Art. 10** Die von der Genossenschaft betriebene Reithalle steht in erster Linie den Genossenschaffern zur Pflege des Reitsportes im Rahmen eines zu erlassenden Benützungsreglementes zur Verfügung. Über die Benützung der Halle durch Dritte entscheidet der Vorstand, der allenfalls über die in diesen Fällen zu beachtenden Richtlinien ein Reglement erlassen kann.
- Art. 11** Aus einem allfälligen jährlichen Reinertrag kann unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Verzinsung der Anteilscheine zu dem für Genossenschaften maximal zulässigen Zinsfuss erfolgen.
- Ein allfällig darüber hinausgehender Reingewinn kann nach Massgabe der entgeltlichen Benützung der Reithalle durch die Mitglieder unter diese verteilt werden.
- Art. 12** Bei Austritt eines Genossenschaffers oder bei dessen Tode werden die Anteilscheine zum wirklichen Wert, höchstens aber zum Nominalwert, zurückbezahlt. Der wirkliche Wert berechnet sich auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven.
- Der Vorstand kann die Rückzahlung des Anteilschein-Kapitals bis zu drei Jahre, berechnet vom Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft an, hinausschieben. Während dieser Zeit wird das Anteilschein-Kapital nicht verzinst. Ein von der Genossenschaft ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Anteilschein-Kapitals.

IV. Organisation

- Art. 13 Die Organe der Genossenschaft sind:**
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

- Art. 14** Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Genossenschaft. Sie ist das oberste Organ der Genossenschaft, wobei ihr folgende unübertragbare Befugnisse zustehen (Art. 879 OR)
1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
 2. Die Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten sowie der Kontrollstelle.
 3. Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
 4. Die Entlastung des Vorstandes.
 5. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 2'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 500.-- übersteigen.
 6. Beschlussfassung über Rekurse betreffend Verweigerung der Aufnahme in die Genossenschaft oder Ausschluss aus der Genossenschaft.
 7. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.
 8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind.
 9. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.
- Art. 15** In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.
- Ein Genossenschafter kann in der Generalversammlung höchstens einen anderen Genossenschafter vertreten.
- Art. 16** Die Generalversammlungen werden vom Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen.
- Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
- Die Generalversammlung muss einberufen werden, sofern mindestens 1/10 der Genossenschafter, oder bei einem Mitgliederbestand unter 30, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.
- Im Begehren für die Einberufung einer solchen Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände zu nennen.
- Art. 17** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- Zugleich mit der Einladung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Kontrollstelle und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.

Art. 18 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, soweit Gesetz und Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 19 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen können im offenen Verfahren erfolgen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Stimm- und Wahlverfahren verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 20 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr erfolgt die Erneuerungswahl für die eine Hälfte des Vorstandes.

Die Bestimmung der Vorstandsmitglieder, die sich nach der Gründung der Genossenschaft bereits im ersten Jahr einer Erneuerungswahl zu unterziehen haben, erfolgt durch das Los soweit innerhalb des Vorstandes keine Einigung erzielt wird. Die Amtsdauer des erstmals gewählten Präsidenten beträgt auf jeden Fall zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so tritt das neugewählte Mitglied in die laufende Amtsdauer ein.

Ein Jahr einer Amtsdauer ist immer die Zeit zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen.

Art. 21 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann und die nicht durch das Gesetz und die Statuten einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Die Führung der laufenden Geschäfte der Genossenschaft und deren Vertretung nach aussen.
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse.
- c) Erlass eines Benützungsreglementes für die Reithalle und die Festsetzung der Benützungsgebühren.
- d) Einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 500.--.

Art. 22 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Für die Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 24 Für die Genossenschaft zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier kollektiv zu zweien.

c) Die Kontrollstelle

Art. 25 Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 2 Jahren als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Genossenschafter sein müssen.

Der Kontrollstelle obliegt die Rechnungsprüfung und Berichterstattung gemäss Art. 906 ff OR. Der Kontrollstellbericht ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten.

Die Kontrollstelle hat der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 26 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus

- a) dem Anteilschein-Kapital
- b) den Benützungsgebühren für die Reithalle
- c) durch Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten

Art. 27 Das Anteilschein-Kapital wird eingeteilt in Anteilscheine von Fr. 500.--, welche alle auf den Namen lauten.

Jeder neue Genossenschafter (Beitritt ab Juni 1990) hat mindestens einen Anteilschein pro Pferd von Fr. 500.-- zu übernehmen.

Jedes Mitglied erhält für die von ihm gezeichneten Anteilscheine eine Urkunde.

Diese Urkunde ist kein Wertpapier. Mit deren Abtretung können die Mitgliedschaftsrechte nicht übertragen werden.

Art. 28 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember 1973.

Art. 29 Die Jahresrechnung ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Ein Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

1. Mindestens 1/20 ist dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser 1/5 des Genossenschaftskapitals erreicht hat.
2. Nach der Aeuffnung der gesetzlichen Reserven werden die Anteilscheine mit dem für Genossenschaften maximal zulässigen Zinsfuss verzinst.
3. Ein allfällig verbleibender Reinertrag steht zur Verfügung der Generalversammlung, wobei eine Verteilung entsprechend der Benützung der Reithalle unter die Mitglieder vorgenommen werden kann.

VI. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 30 Für die Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 889 Abs. 1 OR bleibt vorbehalten.

Art. 31 Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft ist nur eine Generalversammlung zuständig, an der mindestens 2/3 aller Genossenschaftsmitglieder vertreten sind.

Ist eine Generalversammlung, in der über die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden muss, nicht beschlussfähig, so kann innert zehn Tagen eine neue Generalversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist mindestens die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 32 Ohne andere Beschlussfassung obliegt die Liquidation der Genossenschaft nach einem Auflösungsbeschluss dem Vorstand.

Art. 33 Die Liquidation des Genossenschaftsvermögens erfolgt unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung des Anteilscheinkapitals verbleibende Genossenschaftsvermögen wird unter die bei der Auflösung vorhandenen Genossenschafter entsprechend der Höhe des von den einzelnen Genossenschäftern übernommenen Anteilscheinkapitals verteilt.

Art. 34 Mitteilungen und Einladungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse.
Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

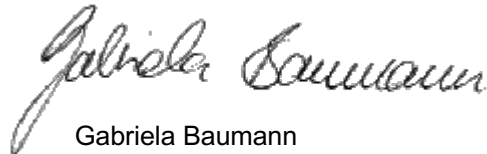
Vorliegende Statutenänderung ist von der Generalversammlung am 11. Mai 2006 in Wolfhausen genehmigt worden.

Die Präsidentin:



Monica Furrer

Die Protokollführerin:



Gabriela Baumann